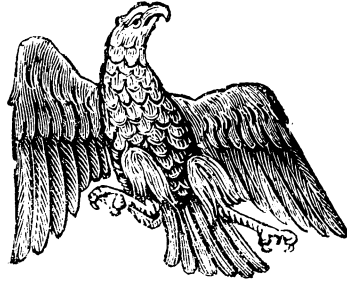


Oelser Kreisblatt.

Das Kreisblatt erscheint Freitags; es kostet für den Monat bei der Post 0,80 Goldmark.

Postcheckkonten
Kreiscommunal-Kasse Breslau Nr. 3130,
Kreis-Sparkasse Breslau Nr. 3131.

Redakteur: Max Politt.



Inserate werden bis Donnerstag mittag in der Geschäftsstelle angenommen. — Preis für die fünfspaltene Petitzeile 10 Goldpfennige, für außerhalb des Kreises Oels Wohnende 15 Goldpfennige.

Druck und Verlag
A. Ludwigs Buchdruckerei Rothe, Politt & Co
in Oels.

Nr. 23.

Oels, den 16. Mai 1924.

62. Jahrgang.

Ämtlicher Teil.

A. Bekanntmachungen des Landrats.

Nachruf.

Am 11. d. Mts. verstarb nach längerem Leiden

der Kreistagsabgeordnete

Lehrer Herr Paul Scholz

aus Rathe.

Der Verstorbene hat seit dem Jahre 1921 dem hiesigen Kreistage als Abgeordneter angehört.

Der Kreis wird ihm ein dauerndes Andenken bewahren.

Oels, den 12. Mai 1924.

**Namens des Kreistages und des Kreis-
ausschusses:**

Der Vorsitzende.

Dr. Unckell, Landrat.

Breslau, den 29. April 1924.

Polizeiverordnung

betreffend die Entrindung von Nadelhölzern und den Einschlag von Brutmaterial zur Verhütung von Borkenkäfergefahr.

Auf Grund des § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 in der Fassung des Gesetzes vom 8. Juli 1920 (GS. S. 437) in Verbindung mit den §§ 137, 139 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (GS. S. 195) und der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses Breslau folgendes verordnet:

§ 1.

Die Eigentümer von eingeschlagenem Nadelholz über 7 Zentimeter Popfstärke, welches als Lang- oder Schichtnutzholz oder als Klobenholz (Scheitholz) im Walde oder innerhalb einer Entfernung von 2 Kilometer von der nächsten Waldgrenze lagert, sind verpflichtet, dieses bis zum 1. des auf den Einschlag folgenden Monats Juni zu schälen. Ausgenommen ist nur das trocken eingeschlagene und im Wasser lagernde Holz.

§ 2.

Ebenso sind die Eigentümer von Waldbeständen, die von Schneebruch und Sturm oder Windwurf und Bruch zusammengebrochen oder durch sonstige Ursachen so stark beschädigt sind, daß sie eine Brutstätte für schädliche Borkenkäfer bilden und demgemäß zu einer Gefahr für die benachbarten Wälder werden können, verpflichtet, diese Bestände rechtzeitig aufzuarbeiten und, wie im § 1 bestimmt ist, zu schälen. Die Ortspolizeibehörde ist befugt, für die Aufarbeitung eine angemessene Frist zu bestimmen und die von ihr angeordneten Maßnahmen mit den gesetzlichen Zwangsmitteln der Polizeibehörden durchzusetzen.

§ 3.

Eine Verkürzung oder Verlängerung der im § 1 bestimmten nach § 2 festgesetzten Fristen ist nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten zulässig.

§ 4.

Zurückverhandlungen gegen diese Polizeiverordnung unterliegen der Strafbestimmung des § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 in der Fassung des Gesetzes vom 8. Juli 1920 (GS. S. 437) in Verbindung mit dem Reichsgeldstrafengesetz.

§ 5.

Die Polizeiverordnung tritt am Tage der Ausgabe des Amtsblattstückes, in dem sie veröffentlicht wird, in Kraft. Zugleich tritt die Polizeiverordnung betreffend die Entrindung von Nadelhölzern zur Verhütung der Borkenkäfergefahr vom 8. Mai 1905 (Amtsblatt S. 157) außer Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

L. I. 3011.

Oels, den 13. Mai 1924.

Vorstehende Polizeiverordnung ist seitens der Ortsbehörden in üblicher Weise zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

L. I. 3127.

Oels, den 12. Mai 1924.

Verfüttern von Brotgetreide.

Alle bisher ergangenen das Verfüttern von Brotgetreide beschränkenden Bestimmungen sind durch den Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft mit Erlaß vom 6. d. M. aufgehoben worden.

L. I. 3088.

Oels, den 13. Mai 1924.

Einreichung der Brandzählkarten.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises erinnere ich allgemein daran, daß über jeden zu ihrer Kenntnis gelangenden Brand, bei dem der Schaden 10 (zehn) Goldmark und mehr beträgt, eine Brandzählkarte auszufüllen und an mich einzureichen ist.

Formulare zu den Brandzählkarten können bei mir jederzeit angefordert werden.

K. I. 1625.

Oels, den 12. Mai 1924.

Aufstellung der Kreishundsteuerhebelisten.

Dieser Ortspolizeibehörden, welche mit der Erledigung meiner Kreisblattverfügung vom 17. April 1924 — Kreisblatt Seite 91 — nebst Nachtrag vom 1. d. M. — Seite 97 — noch im Rückstande sind, werden hierdurch an umgehende Erledigung erinnert. Ich erwarte Eingang der Listen innerhalb 5 Tagen.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

D e l s, den 28. Februar 1924.

Beschluß.

Auf Grund des § 4 Absatz 2 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 werden im Einverständnis mit den Beteiligten die nachstehenden Parzellen:

Gemarkung	Nummer		Flächeninhalt			Reinertrag		Bezeichnung der Lage
	des Karten- blattes	der Parzelle	ha	a	qm	Taler	$\frac{0}{00}$	
Wiesegrade	1	166 ufw.	1	85	12	14	96	der Fleischer Berg
		<u>5</u>						
		167	.	13	17	1	55	die große Laide
		<u>7</u>						
		168	.	18	64	2	19	dieselbst
		<u>7</u>						
		169 ufw.	1	81	80	14	30	der Fleischer Berg
		<u>5</u>						
		170 ufw	1	81	84	15	13	dieselbst
		<u>5</u>						
		171	.	19	37	2	27	die große Laide
		<u>7</u>						
		172	.	2	16	0	25	dieselbst
		<u>7</u>						
		173 ufw.	1	48	16	12	90	der Fleischer Berg
		<u>5</u>						
		174 ufw.	2	00	33	17	26	dieselbst
		<u>5</u>						
		175 ufw.	1	50	00	12	43	dieselbst
		<u>5</u>						
		176 ufw.	1	24	64	9	91	der Fleischer Berg
		<u>5</u>						
		177 ufw.	1	25	28	9	67	dieselbst
		<u>5</u>						
		178 ufw.	1	49	70	11	33	dieselbst
		<u>5</u>						
		179 ufw.	1	27	83	9	97	dieselbst
		<u>5</u>						
		182	.	13	22	1	55	die Steinwiese
		<u>62</u>						
183	.	36	82	4	33	die Leichwiese		
<u>66</u>								
186	1	68	49	13	20	an der Neuhofer Grenze		
<u>71</u>		5	66			(Chaussee)		
187	.	72	81	5	70	an der Buselwitzer Grenze		
<u>77</u>								
190	1	50	29	11	77	an der Buselwitzer Grenze		
<u>70</u>		2	45			(Chaussee)		
Zusammen			20	77	78	170	67	(

aus dem Gutsbezirk Wiesegrade in den Gemeindebezirk Wiesegrade umgemeindet.

Der Beschluß ist rechtskräftig.

D e l s, den 25. April 1924.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Verf. d. M. d. J. v. 28. 4. 1924 — II D 45 II, betr.
polizeiliche Strafverfügungen gegen Jugendliche.

In der Verf. v. 9. 7. 1906 — II a 1930 (M. Bl. i. V. S. 236) sind für die Festsetzung von Polizeistrafen wegen Uebertretungen gegen Beschuldigte im Alter von 12 bis 18 Jahren bestimmte Richtlinien gegeben. Nach dem Inkrafttreten des Jugendgerichtsgesetzes v. 16. 2. 1923 (R. G. Bl. I S. 135) kommt eine Bestrafung wegen einer vor Vollendung des 14. Lebensjahres begangenen Straftat nicht mehr in Frage, während im übrigen gegen Jugendliche durch Strafverfügung nur Geldstrafe und Einziehung festgesetzt werden darf und die Umwandlung der Geldstrafe in Haft der Entscheidung des Jugend-

richters unterliegt. Die Verfügung vom 9. 7. 1906 ist daher gegenstandslos geworden und wird aufgehoben.

Gleichzeitig ersuche ich jedoch die Polizeibehörden unter Hinweis auf die Bestimmungen der §§ 3, 5, 6 und 32 des Jugendgerichtsgesetzes, in allen Fällen, in denen Zweifel hinsichtlich der Einsicht vorliegen oder Erziehungsmaßregeln erforderlich erscheinen, von der Festsetzung von Polizeistrafen abzu-
sehen und die Sache an den Amtsanwalt abzugeben.
L. I. 3089.

D e l s, den 10. Mai 1924.

Vorstehenden Erlaß bringe ich den Ortspolizeibehörden zur Kenntnis und ersuche um genaue Beachtung.

Beschluß.

Auf Grund des § 2, Abs. 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 werden im Einverständnis mit den Beteiligten die Parzellen:

Gemarkung	Nummer		Flächeninhalt			Reinertrag		Bezeichnung der Lage	Eigentümer			
	des Katasterblatts	der Parzelle	ha	a	qm	Taler	$\frac{0}{100}$					
Rathe	1	42	1	01	62	10	75	Am Delfer Wege	Bundraf Paul, Eisendreher			
		$\frac{9}{9}$		92	35	7	23					
				6	50	.	51					
		43		.	7	62				60	" " "	" " "
		$\frac{8}{8}$			17	28	1			35		
		44		.	12	61	.			99	" " "	Stätsche Paul, Landwirt
		$\frac{8}{8}$										
		57		.	68	50	9			66	" " "	" " "
		$\frac{9}{9}$										
		58		.	2	54	.			27	früherer Weg	" " "
		$\frac{20}{20}$										
		59		.	3	21	.			25	am Delfer Wege	" " "
		$\frac{9}{9}$				58	.			05		
		45		1	08	33	11			46	" " "	Geppert Max, Gastwirt
		$\frac{9}{9}$										
		50		.	54	09	7			63	" " "	Stätsche Heinrich, Kutscher
		$\frac{9}{9}$										
		46		.	14	94	1			58	" " "	Rusch Auguste, verehelichte Schwarzviehhändler
		$\frac{9}{9}$										
		47		.	4	81	.			51	früherer Weg	" " " "
		$\frac{20}{20}$										
		48		.	32	66	4			61	am Delfer Wege	" " " "
		$\frac{9}{9}$			27	96	3			94		
		49		.	49	69	7			01	" " "	Goppe Willi, Brennereiverwalter
$\frac{9}{9}$		2	65	.	37							
51	.	27	10	3	82	" " "	Sarekte Hermann, Mühlenarbeiter, und Ehefrau Martha, geb. Iski					
$\frac{9}{9}$												
52	.	26	99	3	81	" " "	Bobloft August, Maurer					
$\frac{9}{9}$												
53	.	27	34	3	85	" " "	Neumann Auguste, geb. Bischof, verwitwete Stellenbesitzer					
$\frac{9}{9}$												
54	.	25	34	3	57	" " "	Schaepe Wilhelm, Maurer					
$\frac{9}{9}$												
55	.	46	49	6	56	" " "	Janig Josef, Schmied					
$\frac{9}{9}$		3	63	.	51							
56	.	17	56	2	48	" " "	Winkler Richard, Tischler und Hausbesitzer, und Ehefrau Berta, geb. Hecker					
$\frac{9}{9}$		32	20	4	54							
60	.	2	02	.	28	" " "	Schwarz Robert, Landwirt, u. Ehefrau Ida, geb. Schreiber					
$\frac{9}{9}$												
61	.	1	91	.	20	früherer Weg	" " " " " " " "					
$\frac{20}{20}$												
62	.	23	02	1	80	am Delfer Wege	" " " " " " " "					
$\frac{9}{9}$	1	37	25	10	75							
		12	64	1	33							
67	.	5	42	.	.	" " "	Radon Ernst, Bauunternehmer					
$\frac{9}{9}$												
68	.	79	25	11	17	" " "	" " "					
$\frac{9}{9}$		1	07	.	15							
		4	56	.	64							
69	.	3	09	.	33	früherer Weg	" " "					
$\frac{20}{20}$												
Zu übertragen			10	84	82	124	56					

Ge- markung	Nummer		Flächen- inhalt			Reinertrag		Bezeichnung der Lage	Eigentümer
	des Kar- ten- blatts	der Par- zelle	ha	a	qm	Ta- ler	0 00		
Rathe	Uebertrag		10	84	82	124	56		
	1	70	.	31	46	2	47	am Delfer Wege	Radon Ernst, Bauunternehmer
		8	.						
		71	.	7	48	.	59	" " "	Kaltbrenner Paul, Rentier
		8	.						
		72	.	6	73	.	95	" " "	" " "
		9	.						
		73	.	14	88	1.	57	früherer Weg	" " "
		20	.						
		74	.		66	.		am Delfer Wege	Landgemeinde Rathe
		9	.	24	43	3	44		
		75	.	2	47	.	35	" " "	" " "
		9	.						
		76	.	1	97	.		" " "	Krolifowski August, Schmied
		9	.						
		77	.	48	10	6	78	" " "	" " "
		9	.						
		78	.	99	93	14	09	" " "	Strecker Arthur, Bauunternehmer
		9	.						
		79	.	51	33	7	24	" " "	Günther Marie, Hausbesitzerin
		9	.	14	91	1	58		
			.	59	38	8	37		
			.		58	.			
		80	.	75	26	10	61	" " "	Falz Wilhelm, Obergärtner
		9	.		68	.			
		63	.	35	29	2	76	" " "	Hanke Karl, Müller
		8	.						
		64	.	1	54	.	16	früherer Weg	" " "
		20	.						
		65	.	21	06	2	97	am Delfer Wege	" " "
		9	.	63	74	8	99		
		66	.	3	76	.		" " "	" " "
		9	.						
Summe:			16	50	46	197	48		

mit Wirkung vom 1. April d. Js. aus dem Gutsbezirk Rathe in den Gemeindebezirk Rathe umgemeindet.

Delfs, den 27. März 1924.

Der Kreisausschuß.

gez. Dr. Ueckell.

Der Beschluß ist rechtskräftig.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Bekanntmachung.

Infolge der gegenwärtigen Geldknappheit hat eine Reihe von Sozietätsmitgliedern die Feuerversicherungsbeiträge für 1924 nicht bezahlen können.

Die Schlesische Feuersozietät bietet deshalb hierdurch **jedem bisherigen Sozietätsmitgliede, das den Beitrag nicht gezahlt hat, die Fortführung seiner Versicherung auf der Rentenmarktgrundlage unter Stundung des Beitrages** an mit der Bedingung, daß:

1. zur Deckung der erhöhten Verwaltungskosten und des Zinsverlustes zu jedem Beitrag (ausschließlich Steuer) ein Zuschlag von 10 Prozent hinzutritt;
2. Beitrag, Steuer und Zuschlag am 1. Oktober 1924 an den Ortserheber gezahlt werden;
3. im Brandfalle vor dem 1. Oktober 1924 diese Summe sofort fällig ist;
4. bei Nichtzahlung am 1. Oktober 1924 die Haftung der Sozietät bis zur erfolgten Zahlung ruht;
5. das Versicherungsverhältnis bis 31. Dezember 1933 gemäß § 8 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen verlängert wird, unbeschadet der Berechtigung des Versicherungsneh-

mers, bei evtl. Wertminderung alljährlich eine Herabsetzung der Versicherungssumme zu beantragen.

Die Annahme des vorstehenden Angebots durch den Versicherungsnehmer muß bis 31. Mai 1924 bei dem Ortserheber unter Angabe des Datums schriftlich erklärt sein. Wer bis zu diesem Zeitpunkt das Angebot nicht angenommen, oder seinen von ihm geforderten Beitrag und Steuer nicht gezahlt hat, erhält im Brandfalle keine Entschädigung.

Ich mache darauf aufmerksam, daß die Baukosten zurzeit 30 bis 50 Prozent höher sind als vor dem Kriege. Es werden also zweckmäßig durchweg Erhöhungen der Versicherungssummen zu beantragen sein.

Alle diejenigen, welche ihre Versicherungsbeiträge schon bezahlt haben, werden in ihrem eigenen Interesse darauf hingewiesen, daß in vielen Fällen die jetzt in Geltung befindlichen Versicherungssummen nicht ausreichen, weil entweder die gegenwärtigen Preise höher sind als in der Vorkriegszeit oder weil bauliche Veränderungen (Neubauten) und Neuerwerb von Inventar in der Kriegs- und Nachkriegszeit bei der allgemeinen Umwandlung der Papiermarktversicherungen in Rentenmarktversicherungen nicht berücksichtigt worden sind.

Insoweit solche **Erhöhungen** gegenüber der Vorkriegszeit gewünscht werden, bedarf es in allen Fällen zum Inkrafttreten der Erhöhung der Annahme der Soziatät, welche unverzüglich mitgeteilt werden wird.

Der Kreisfeuersoziatäts-Direktor.

J. N. W. 249.

D e l s, den 10. Mai 1924.

Der Kreisausschuß hat in seiner Sitzung vom 24. April 1924 beschlossen, die Impfarztstelle des Impfbezirks Juliusburg dem prakt. Arzt Dr. Hans Roderburg-Juliusburg zu übertragen.

K. I. 1608.

D e l s, den 13. Mai 1924.

Mitteilung der Gewerbesteuergrundbeträge.

Ich erinnere an die sofortige Erledigung meiner Kreisblattbekanntmachung vom 1. d. M. — Seite 97 — betreffend Mitteilung der Summe der **Gewerbesteuergrundbeträge** von dem im Monat April tatsächlich geleisteten Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Berlin C. 2, den 24. April 1924.

Gewerbesteuerborauszahlungen für 1924.

Nach § 3 der Ergänzungsverordnung vom 16. Februar 1924 (Ges.-Saml. S. 109) in Verbindung mit Art. 8 B der vorläufigen ministeriellen Richtlinien vom 31. 3. 1924 — F. M. II A 1/680, M. d. F. IV St. 562, M. f. S. u. G. II A 1444 — (F. M. Blatt S. 69 ff.) haben bestimmte gewerbesteuerpflichtige Unternehmen, die weder zur Reichseinkommensteuer noch zur Reichskörperschaftsteuer herangezogen werden oder die keine Vorauszahlungen auf diese Reichsteuern zu zahlen haben, bis zum 20. April 1924 dem zuständigen Gewerbesteuerausschuß Voranmeldungen nach Muster C zu erstatten. Die Voranmeldungen gelten als Steuererklärungen im Sinne des § 29 der Gewerbesteuerverordnung (Art. 6 der Richtlinien). Daher kann der Gewerbesteuerausschuß auf Grund des § 32 der Verordnung in Verbindung mit § 170 Abs. 2 A.D., wenn die Frist nicht gewahrt wird, einen Zuschlag bis zu 10 v. H. dem Steuerpflichtigen auferlegen. Mit Rücksicht darauf, daß die vorläufigen Richtlinien erst am 5. April im Finanzministerialblatt und am 9. April im Ministerialblatt für die preussische innere Verwaltung veröffentlicht worden sind, erscheint in Fällen nicht rechtzeitiger Abgabe der Voranmeldung die Versäumnis als entschuldbar. Von der Festsetzung des Zuschlages ist daher abzusehen, wenn die erforderlichen Voranmeldungen bis zum 10. Mai d. Js. bei den Steueraussschüssen eingehen. Soweit für Unternehmen die Ertragsborauszahlungen nach Maßgabe des Vermögens zu bemessen sind, z. B. für die im § 8 zu B 2 der Richtlinien aufgeführten Unternehmen, für die Girozentralen (vgl. Abschn. 2 G 3 der ersten Durchführungsbestimmungen des Reichsfinanzministers vom 5. Februar 1924 über die Vorauszahlungen auf Einkommen und Körperschaftsteuer im Kalenderjahr 1924 auf Grund der 2. Steuernotverordnung — III C 1/700) ist die Versäumnis als entschuldbar anzusehen, wenn die Voranmeldung bis zu den von dem Reichsfinanzminister für die

Abgabe der Vermögenssteuererklärung gesetzten Termin abgegeben wird.

Gleichzeitig werden die Vorsitzenden der Gewerbesteuerausschüsse angewiesen, den in Art. 8 B der Richtlinien vom 31. 3. 1924 erwähnten gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen umgehend den Vordruck Muster C mit der Aufforderung zu übersenden, binnen einer Woche die erforderlichen Erklärungen abzugeben. Auf unseren Erlaß vom 8. 4. 1924 — F. M. II A 1/741 M. d. F. IV St. 600 — wird verwiesen. Die Vorsitzenden der Gewerbesteuerausschüsse sind hiervon in Kenntnis zu setzen.

Zugleich im Namen des Ministers des Innern.

Der Finanzminister.

F. A.: gez. S o g.

D e l s, den 9. Mai 1924.

Vorstehender Erlaß wird hiermit veröffentlicht mit dem Ersuchen um ortsübliche Bekanntgabe und Aufforderung der Steuerpflichtigen zur Abgabe der Voranmeldung. Formulare sind hier erhältlich.

Die Magistrate mit Ausnahme der Stadt Dels sowie die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher ersuche ich um Einreichung eines Verzeichnisses der in ihrem Bezirk wohnhaften Steuerpflichtigen innerhalb 8 Tagen oder um Erstattung einer Nachanzeige.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, daß in vorliegendem Falle nur diejenigen gewerbesteuerpflichtigen Betriebe in Frage kommen, die weder zur Körperschaftsteuer noch zur Einkommensteuer herangezogen werden oder deren Einkommen nicht als Einkommen aus dem Gewerbebetrieb zur Einkommensteuer herangezogen wird. Als Beispiele mögen dienen die Unternehmungen der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die Unternehmungen, deren Erträge ausschließlich dem Reich, den Ländern, den Gemeinden (Gemeindeverbänden) zufleßen, die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, soweit sie nur Mitglieder versichern, die Genossenschaften, die einem Revisionsverband angehören, die in ihrer Hauptbestimmung als Zentralen der Genossenschaften wirken, den eingetragenen Genossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften, deren Genossen (Gesellschafter) oder doch überwiegend die vorher bezeichneten Genossenschaften sind. Ferner kommen hauptsächlich in Frage die sogenannten landwirtschaftlichen Nebenbetriebe, insbesondere die landwirtschaftlichen Brennereien und Ziegeleien.

Der Vorsitzende

des Gewerbesteuer-Ausschusses des Kreises Dels.

Dr. U n d e l l.

L. I. 2081.

D e l s, den 10. Mai 1924.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehbestande des Gutes Postelwitz erloschen ist, sind die über das Gut verhängten Sperrmaßregeln aufgehoben worden.

L. I. 2611.

D e l s, den 10. Mai 1924.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehbestande des Bauernbesitzers Kurt G a m l i c k-Mittel Mühlatschitz erloschen ist, sind die über das Gehöft verhängten Sperrmaßregeln aufgehoben worden.

Der Landrat. Dr. Undell.

Die Düngung der Kartoffel!

Die Kartoffel braucht in erster Linie Stallmist. Wo Stallmist nicht gegeben werden kann, zieht man zur Ergänzung Gründüngung heran. Neben diesen organischen Düngemitteln benötigt die Kartoffel eine starke Kaligabe; auf phosphorfauremarmen Böden eine entsprechende Phosphorsäuredüngung und eine erhebliche Zugabe an Stickstoff. Voraussetzung für die beste Ausnutzung des gegebenen Düngers ist die Auswahl einer gesunden wüchsigen Kartoffelsorte. An Stickstoffdünger für die Kartoffeln kommt in erster Linie Schwefelsaures Ammoniak in Frage. Mit gutem Erfolg wird auch Verminasalpeter zur Kartoffel gegeben. Wo auf den prozentualen Stärkegehalt der Kartoffel kein Gewicht gelegt wird, kann auch mit Erfolg Salzaures Ammoniak Anwendung finden. Die späte Bestellung und die voraussichtliche kühle Jahreswitterung erfordert sehr viel mehr leichtlöslichen Dünger im Boden wie normale Jahre. Der Wachstumsfaktor Wasser wird aller Voraussicht nach nicht ins Minimum geraten. Deswegen ist reichliche Düngung vorausgesetzt, die Erzielung einer guten Ernte ausichtsreich. Wer daher für sachgemäße und reichliche Düngung der Kartoffeln noch nicht Sorge getragen hat, hole das Versäumte baldigst nach. Schwefelsaures Am-

moniak und Salzaures Ammoniak gibt man bei der Bestellung, Verminasalpeter zur Hälfte bei der Bestellung, zur Hälfte auf den Kopf. Stickstoffdünger darf mit Stallmist direkt nicht vermisch werden, da sonst Erntedepressionen, durch Festlegung des leichtlöslichen Stickstoffs in Bakterienweiß, unvermeidlich sind. Daher Stallmist erst unterbringen, dann erst Kunstdünger streuen. Die Kartoffelpreise lassen bei den heutigen Kunstdüngerpreisen erheblichen Reinertrag sicher zu, zumal Kalidünger nicht teurer wie in der Vorkriegszeit, und Stickstoffdünger 13% billiger wie früher ist, während die Kartoffelpreise mindestens so hoch sich halten dürften wie in der Vorkriegszeit.

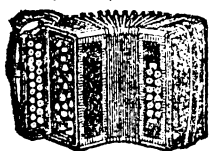
Die Kräftigung der Winterjaaten

läßt noch vielerorts zu wünschen übrig. Wo es angebracht erscheint, muß geeggt werden. Böden, die zum Auffrieren neigen, können aber auch eine Walze notwendig haben, aber auch dann muß nachträglich für Durchlüftung des Bodens durch Eggen Sorge getragen werden. Hand in Hand muß damit für eine ausreichende Düngung gesorgt werden, die umso stärker sein muß, je lückiger der Stand infolge der Winterschäden geworden ist. Bei lückigem Stande kann ein einiger-

maßen befriedigender Ertrag nur dann gewährleistet werden, wenn sehr stark gedüngt wird. Zu diesem Zwecke eignen sich Superphosphat als Phosphorsäuredünger, Leumasalpeter als reiner Stickstoffdünger und Kaliumammonsalpeter als Stickstoff- und Kalidünger. Nimmt man Leumasalpeter und Superphosphat, so fügt man zur Ergänzung noch eine ausreichende Menge Chlorkali oder 40% Kalisalz bei. Ist die Kali-Phosphorsäureversorgung durch reichliche Herbst- oder Frühjahrsgabe sichergestellt, so genügt die alleinige Düngung mit Leumasalpeter oder Kaliumammonsalpeter. Nur dann, wenn genügend leichtlösliche Nährstoffe dem Boden zur Verfügung stehen, kann die geschädigte Winterung sich genügend befestigen und den weiteren Standraum der ihr durch den lückigen Bestand geboten ist, voll ausnützen. Wer das nicht beherzigt, wird wenig Freude an der geschädigten Winterung erleben.

Prachtvolle Künslerinstrumente

Zweihige Wiener Harmonikas mit 21 Tasten, 8 Bässen, prima Qualität, nur 16 Mk. Treibig mit 10 Tasten, 4 Bässen nur 9 Mk.



Instrumente gratis. Wir warnen vor minderwertigen Nachahmungen. **Husberg & Compagnie, Neuenrade Nr. 70** (Westfalen) Musikinstrumentenfabr. Beste u. billigste Bezugs

Die Schweine
sind 3 Monate früher
schlächtfähig bei rechtzeitiger
und regelmäßiger Bezugs-
gabe von Fleischmehl. Billig
zu haben **Breslauer Tor 10.**

Magert
Schöne volle Körperform
durch unil. orient. Kraft-
pflanz (für Damen prach-
volle Büste) preisgekr. mit
gold. Medaille u. Ehren-
dipl. in kurzer Zeit große
Gewichtszun. 25 Pfd. mehr
bekannt. Garant. unbeschä-
dlich. **Herlich empfohlen.**
Sehr reich. **Gute Dant-
schreib.** Preis 1000. (100
Stück) 5.-Mk. 2.75. Porto
extra. **Hofmann od. Hahn.**
D. Franz Steiner & Co.
G.m.b.H., Berlin W. 30/31/32

Der große Bucherfolg!

120. bis 150. Tausend

Brüden führen über den Rhein, Brüden — und keine Lafetten!

Von einer Französin

Das Buch vom kommenden
Zusammenbruch Frankreichs

Im besetzten Gebiet verboten!
Gebunden 3 Mark

Vorrätig in allen
Buchhandlungen od. direkt zu beziehen durch den
Drei Sonnen Verlag, Leipzig
Georgiring 3 — 5, Postcheckkonto Leipzig 68544

Wir bringen hiermit unseren Abnehmern erneut zur Kenntnis, daß seit 1. Januar 1924 unsere Normtarife wie folgt festgelegt sind:

1. für Beleuchtung

70 Pfg. je Kilowattstunde für die Entnahme	bis 2000 kwh jährlich
68 " " " " weitere Entnahme v. 2000	" 3000 " "
65 " " " " " " 3000	" 4000 " "
61 " " " " " " 4000	" 5000 " "
58 " " " " " " 5000	" 6000 " "
53 " " " " " " gefamte " über 6000	" " "

2. Für Kraft und gewerbliche Zwecke

40 Pfg. je Kilowattstunde für die Entnahme	bis 1000 kwh jährlich
26 " " " " weitere Entnahme v. 1000	" 5000 " "
34 " " " " " " 5000	" 10000 " "
32 " " " " " " 10000	" 20000 " "
30 " " " " " " 20000	" 30000 " "
28 " " " " " " gefamte " über 30000	" " "

Die vorstehend aufgeführten Grundpreise haben Geltung für einen durchschnittlich gezahlten Kohlenpreis von Mk. 440,— für 10 to Kettenrostkohle frei Anschlußgleis Kraftwerk Tschernitz, einschließlich Anrückschlaggebühren und aller Abgaben. Wendert sich der Kohlenpreis, so ändert sich der Preis für elektrische Arbeit für je volle 35,— Mark Kohlenpreisänderung für 10 to Kettenrostkohle um 5%.

Der Berechnung werden die in der Abrechnungszeit tatsächlich gezahlten Kohlenpreise zugrunde gelegt. **Zur Zeit erfolgt hiernach auf die obigen Preise ein Abschlag von 40%.** Die gleiche Kohlenklausel gilt auch für die Entnahme von elektrischer Arbeit zu Pauschalpreisen.

Der Pauschalpreis beträgt jährlich 550 Mk. je Kilowatt und gilt für eine jährliche Benutzungsdauer von 1800 Stunden, bezogen auf die bezahlte Leistung. Wird diese Benutzungsdauer überschritten, so erhöht sich der Pauschalpreis für je angefangene 200 Stunden um 11% — Sowohl die Strompreise, als auch die in der Kohlenklausel enthaltenen Kohlenpreise gelten ausschließlich in Goldmark, wobei die Goldmark zu $\frac{1}{42}$ eines nordamerikanischen Dollars gerechnet wird. Die Rechnungen werden auf Goldmark ausgestellt. — Werden mit einem Konzessionsgeber Änderungen in den Bedingungen oder Tarifen vereinbart, so gelten diese vom Zeitpunkt der Änderung ab auch für die einzelnen Abnehmer.

Alle bisher in Geltung gewesenen, hiervon abweichenden Bedingungen und Tarife sind außer Kraft gesetzt einschließlich der vereinzelt noch vorkommenden Bestimmung, daß Änderungen der Bedingungen erst einen Monat nach erfolgter Bekanntmachung durch die Tagesblätter bindende Kraft erhalten.

Breslau, den 30. April 1924.

Elektrizitätswerk Schlesien, Aktien-Gesellschaft.